

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00823 vom 29. Februar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00823

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00823 du 29 février 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00823 del 29 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften vorbehältlich anders lautender Übergangsbestimmungen in der Regel mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar. Dieser intertemporalrechtliche Grundsatz gilt dort nicht, wo hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Systems zwischen altem und neuem Recht keine Kontinuität besteht und mit dem neuen Recht eine grundlegend andere Verfahrensordnung geschaffen worden ist (BGE 132 V 93 E. 2.2, 368 E. 2.1).

E. 1.2

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat in seinem Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) festgehalten, wie bei der Auftragsvergabe für eine Begutachtung vorzugehen ist (vgl. KSVI Rz 2074 ff. sowohl in der ab dem 1.

Februar 2013 als auch in der ab dem 1.

Januar 2014 und in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung). Die betreffenden Vorschriften wurden im Verlauf der Zeit modifiziert. Es gilt der erwähnte intertemporalrechtliche Grundsatz, so dass für jeden einzelnen Verfahrensschritt die Bestimmungen des KSVI zu beachten sind, die in dem Zeitpunkt Geltung beanspruchten, in welchem er unternommen wurde.

E. 1.3

Erachtet die IV-Stelle ein Gutachten als erforderlich, so hat sie der versicherten Person in einer ersten Phase mit einer schriftlichen Mitteilung Folgendes bekannt zu geben (KSVI Rz 2080 in der ab

E. 3

). Die IV-Stelle teilte dem Zentrum Y.____ mit Schreiben vom 29. April 2013 mit, die Begutachtung sei entsprechend dem Antrag der Versicherten zwingend auch in der Disziplin Anästhesie oder Schmerztherapie durchzuführen, wobei diese Disziplinen auf der Plattform nicht hätten angewählt werden können, im Kommentar aber erwähnt worden seien (Urk.

E. 7

/114). Mit Verfügung vom 19.

Juni 2014 ordnete die IV-Stelle eine polydisziplinäre Begutachtung an, führte die einzubeziehenden Fachdisziplinen auf und kündigte an, die Gutachterstelle werde nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung bekannt gegeben (Urk. 7/115). Auf die dagegen erhobene Beschwerde vom 15. August 2014 trat das hiesige Gericht mit Beschluss vom

29. November 2014 nicht ein (Beschluss des Sozialversicherungsgerichts IV.2014.00790 vom 29. November 2014). Das Nichteintreten wurde insbesondere damit begründet, dass sich die Verfügung vom 19. Juni 2014 nicht über sämtliche Modalitäten (Notwendigkeit einer poly disziplinären Begutachtung, beteiligte Fachdisziplinen, Fragenkatalog und Zusatzfragen, Gutachterstelle, beteiligte Fachärzte) äusserte und dadurch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirk t e. Deshalb seien die Anordnu ngen in der Verfügung vom 19. Juni 2014 noch nicht gerichtlich überprüfbar. Eine allfällige Beschwerde sei erst nach Verfügung über sämtliche Modalitäten der anzuordnenden Begutachtung zulässig (Beschluss des Sozialversicherungs gerichts IV.2014.00790 vom 29. November 2014 E. 2.4; Urk. 7/119/6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.